

2. Ergänzung des Gebührenverzeichnisses

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Tuttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der 1/4 Stunden-Satz der jeweiligen Leistung pro angefangene 1/4 Stunde zugrundegelegt.
Alle Beträge gelten in EUR. Auslagen werden zu den hier errechneten Gebühren dazugerechnet.

Stand: 20.12.2010

Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Mindest- gebühr	Gebührenarten			
			Fest- gebühr	Zeitgebühr pro 1/4 Std.	Wertgebühr	Rahmengebühr
5210	Bauordnung und Schornsteinfegerwesen					
5210 01 01	Bauordnung - Bauvoranfrage, positiver Bauvorbescheid	50,00			1 v.T. der Baukosten	
5210 01 02	Verlängerungsbescheid	50,00			1/4 der Gebühr nach Nr. 5210 01 01	
5210 02 01	Baugenehmigungsverfahren nach ermittelbaren Baukosten	150,00			5 v.T. der Baukosten	
5210 02 02	Verlängerungsbescheid	50,00			1/4 der Gebühr nach Nr. 5210 02 01	
5210 02 03	Nachträgliche Genehmigung				1,4 fache der Gebühr nach Nr. 5210 02 01 max. 300,00	
5210 02 04	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	100,00			4 v.T. der Baukosten	
5210 02 05	Genehmigung von Werbeanlagen					50,00 - 1.000,00
5210 03	entfällt					
5210 04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG				70,00 je Nutzungseinheit max. 1.300,00	
5210 05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich					50,00 - 3.000,00
5210 07 01	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (nach Baukosten)	40,00			1 v.T. der Baukosten	
5210 07 02	Baulasten (pro Baulast)					50,00 - 300,00
5210 07 03	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme fliegende Bauten (ohne Baukosten)			20,00		
5210 08	Brandverhütungsschau, einschl. Nachschauen			20,00		
5210 09 01	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen					50,00 - 500,00
5210 09 02	Befreiung, Ausnahme, Abweichung (§§ 31 BauGB, 56 LBO)					50,00 - 3.000,00
5210 10 01	Schornsteinfegerwesen Öffentliche Leistungen mit Ausnahme folgender Tatbestände			15,00		
5210 10 02	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 10 SchfHwG		650,00			

2. Ergänzung des Gebührenverzeichnisses

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Tuttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der 1/4 Stunden-Satz der jeweiligen Leistung pro angefangene 1/4 Stunde zugrundegelegt.
Alle Beträge gelten in EUR. Auslagen werden zu den hier errechneten Gebühren dazugerechnet.

Stand: 20.12.2010

Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Mindest- gebühr	Gebührenarten			
			Fest- gebühr	Zeitgebühr pro 1/4 Std.	Wertgebühr	Rahmengebühr
5210 10 03	entfällt					
5210 10 04	entfällt					
5210 10 05	Bestellung als Stellvertreter nach §§ 20, 21 Abs. 2 SchfG		50,00			
5210 10 06	Verweigerung der regelmäßigen Schornsteinfegerarbeiten					20,00 - 1000,00
5210 10 07	Beitreibung rückständiger Gebühren		30,00			
5550	Forstwirtschaft					
5550 04 01	Dienstleistungen für Dritte (Waldbewertungen und Schadensschätzungen)			12,50		
5550 05 01	Forstrechtliche Genehmigungen			12,50		
5550 05 02	Forstrechtliche Anordnungen und Verpflichtungen			12,50		
5550 05 03	Bescheinigungen und Bestätigungen, Einsichtnahme in Unterlagen			12,50		

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.